

# KOMMERZIELLE AUSSCHREIBUNGS- BEDINGUNGEN RAHMENVEREIN- BARUNG

---

## Lieferung elektrischer Energie 2025-2027 – Bund (UZ 46)

Auftraggeber

Die Auftraggeber laut Punkt 2

– kurz „Auftraggeber“ genannt –

alle vertreten durch die

Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien

– kurz „BBG“ genannt –

**Internes Geschäftszeichen der BBG: GZ 2201.04319**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Begriffsdefinitionen und Form des Textes .....	5
1.2	Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung .....	5
1.3	Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren.....	5
<b>2</b>	<b>Parteien der Rahmenvereinbarung.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Bestandteile der Rahmenvereinbarung.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Vereinbarungsgegenstand .....</b>	<b>7</b>
4.1	Ziel dieser Rahmenvereinbarung.....	7
4.2	Mengengerüst .....	8
4.2.1	Maximale Liefermenge.....	8
4.2.2	Tatsächliche Liefermenge.....	8
<b>5</b>	<b>Auftragserteilung und Abwicklung.....</b>	<b>9</b>
5.1	Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers .....	9
5.2	Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen .....	9
5.2.1	Allgemein.....	9
5.2.2	Direktabrufe.....	10
5.2.3	Direktabrufe und Erteilung der Einzelaufträge nach Vervollständigung, Abänderung oder Konkretisierung des Angebotes.....	10
5.2.4	Erteilung der Einzelaufträge nach Vervollständigung, Abänderung oder Konkretisierung des Angebotes .....	10
5.2.5	Information über zusätzliche Abrufe.....	11
<b>6</b>	<b>Der Auftragnehmer und die BBG .....</b>	<b>11</b>
6.1	Vertragsübergabegespräch .....	12
6.2	Einhebung der Verwaltungscharge .....	12
6.3	Controlling-Berichtspflicht.....	13
6.4	Subunternehmer der BBG .....	14
6.5	Zahlungsbedingungen für Zahlungen an die BBG .....	14
6.6	Haftung .....	14
<b>7</b>	<b>Leistungsgegenstand .....</b>	<b>15</b>
7.1	Für alle Lose .....	15
7.2	Lastprofile .....	15
7.2.1	Jährliche/monatliche Lastprofile .....	15
7.2.2	Lastprofilanforderungen von Auftraggebern .....	16
7.3	Umfang und Beschaffenheit der elektrischen Energie.....	16
7.3.1	Primärenergieträgereinsatz.....	16
7.4	An- und Abmeldung der Anlagen .....	17
7.5	Lieferantenwechsel .....	17
7.5.1	Lieferantenwechsel zu Beginn dieser Rahmenvereinbarung.....	17

7.5.2	Lieferantenwechsel zum Ende dieser Rahmenvereinbarung.....	18
7.6	Willkommensschreiben .....	18
7.7	Datenabgleich .....	19
7.8	Beschaffung .....	19
7.9	Marktinformationen .....	20
7.9.1	Wöchentlicher Energiebericht.....	20
7.10	Einspeiseverträge .....	20
<b>8</b>	<b>Leistungsabwicklung.....</b>	<b>20</b>
8.1	Erfüllungsort .....	20
<b>9</b>	<b>Entgelt und Zahlungsbedingungen.....</b>	<b>21</b>
9.1	Entgelt.....	21
9.2	Mehrkosten für Ökoenergie .....	22
9.3	Clearinggebühr .....	23
9.4	Sonstige Entgelte .....	23
9.5	Energiepreis für Einzelbeschaffungen .....	24
9.6	Energiepreis im Falle einer Mengenanpassung (bei Zuschlag eines Hauptangebots) .....	24
9.7	Zahlungsbedingungen.....	25
<b>10</b>	<b>Rechnungslegung.....</b>	<b>25</b>
10.1	Art der Rechnungslegung .....	25
10.2	Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG .....	26
10.3	Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer .....	26
10.4	Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer .....	26
10.5	Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze .....	26
10.6	Zusätzliche Vorschriften hinsichtlich der Rechnungslegung .....	27
10.6.1	Allgemeines .....	27
10.6.2	Rechnungslegung aufgrund von Jahresrechnung mittels Teilzahlung/ teilzahlungsfrei.....	29
10.6.2.1	Variante: quartalsweise.....	29
10.6.2.2	Variante: teilzahlungsfrei.....	30
10.6.2.3	Abrechnungsumstellung bei Smart Meter .....	31
10.6.3	Monatliche Sammelrechnung .....	31
10.6.4	Stornierungen von Abrechnungen .....	31
10.6.5	Außerplanmäßige Abrechnungen .....	32
10.6.6	Inhalte und Darstellung von Rechnungen .....	32
<b>11</b>	<b>Sonstige Pflichten des Auftragnehmers .....</b>	<b>32</b>
11.1	Subunternehmer des Auftragnehmers.....	32
11.2	Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse .....	33
11.3	Meldepflichten .....	34
11.4	Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts .....	34
11.5	Verschwiegenheitspflichten .....	35
11.6	Datenschutz .....	35
11.6.1	Umfang .....	35
11.6.2	Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters .....	36
11.6.3	Ort der Durchführung der Datenverarbeitung.....	37
11.6.4	Sub-Auftragsverarbeiter .....	37
11.7	Veröffentlichungen.....	37

11.8	Betriebshaftpflichtversicherung .....	38
<b>12</b>	<b>Leistungsstörungen und Haftung .....</b>	<b>38</b>
12.1	Haftung und Gewährleistung .....	38
12.2	Verzug – Vertragsstrafe .....	38
12.3	Schad- und Klagloshaltung.....	39
<b>13</b>	<b>Vertragsdauer und Vertragsbeendigung .....</b>	<b>39</b>
13.1	Laufzeit der Rahmenvereinbarung .....	39
13.2	Auflösung aus wichtigem Grund.....	40
<b>14</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>41</b>
14.1	Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern / Vertragsübernahme durch den jeweiligen Gebäudeeigentümer .....	41
14.2	Schriftform .....	41
14.3	Anzuwendendes Recht .....	41
14.4	Aufrechnungsverbot .....	41
14.5	Gerichtsstand .....	41
14.6	Salvatorische Klausel .....	42

# 1 Vorbemerkung

## 1.1 Begriffsdefinitionen und Form des Textes

[01] Im Rahmen dieser Ausschreibung sind die hier angeführten Begriffe jeweils zu verstehen wie folgt:

- **Tage:** Alle Kalendertage
- **Werktage:** Die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen bundesweite gesetzliche Feiertage in der Republik Österreich

[02] **GV:** Kunden mit Grundsatzvereinbarung

[03] **LPZ:** Viertelstundengemessene Anlagen, d.h. LPZ-Anlagen sowie Smart Meter-Anlagen in der Option „Opt-in“

[04] **SLP:** Anlagen mit einem vom Netzbetreiber zugewiesenen Standardlastprofiltyp (Jahresverbrauch zumeist < 100.000 kWh) sowie Smart Meter-Anlagen in den Optionen „Standard“ sowie „Opt-out“

[05] Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.

## 1.2 Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung

[06] Der Leistungsgegenstand steht im Zusammenhang mit einer naBe-relevanten Beschaffungsgruppe (Strom) entsprechend dem Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung 2021.

## 1.3 Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren

[07] Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I 39/2001, i. d. F. BGBl. I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im Namen und auf Rechnung des Bundes.

[08] Gemäß § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz ist die BBG weiters berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von Auftraggebern gemäß §§ 4, 166 bis 168 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung, Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen.

[09] Die BBG ist eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 BVergG 2018.

## 2 Parteien der Rahmenvereinbarung

[10] Parteien der Rahmenvereinbarung sind einerseits diejenigen, die in nachstehender Aufstellung genannt sind:

[11] Lose 01/02: Auftraggeber die Republik Österreich (Bund), vertreten durch alle Bundesdienststellen mit den Zählpunkten, die in der untenstehenden Tabelle im entsprechenden Los dargestellt sind, soweit sie nicht den Losen 03-05 zugehörig sind, sowie die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und die ARE Austrian Real Estate GmbH.

[12] Los 03: Auftraggeber ist die Republik Österreich (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung, sowie die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und die ARE Austrian Real Estate GmbH, jeweils mit den Zählpunkten, die in der untenstehenden Tabelle im entsprechenden Los dargestellt sind.

[13] Lose 04: Auftraggeber ist die Republik Österreich (Bund) vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sowie die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und die ARE Austrian Real Estate GmbH, jeweils mit den Zählpunkten, die in der untenstehenden Tabelle im entsprechenden Los dargestellt sind.

[14] Los 05: Auftraggeber ist die Republik Österreich (Bund) vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, sowie die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und die ARE Austrian Real Estate GmbH, jeweils mit den Zählpunkten, die in der untenstehenden Tabelle im entsprechenden Los dargestellt sind.

[15]

Los	Zählpunktanfang ► Losbezeichnung ▼	AT001	AT002 (+AT020)	AT003	AT004	AT005	AT006	AT007	AT008	AT009
01	Strom Bund/BIG/ARE Wien (UZ 46)	Ja								
02	Strom Bund/BIG/ARE AT ohne Wien (UZ 46)		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
03	Strom BMLV (UZ 46)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
04	Strom BMBWF (UZ 46)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
05	Strom BMI/BBU (UZ 46)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

[16] sowie

[17] andererseits der im Vergabeverfahren GZ 2201.04319 ermittelte Bestbieter je Los als **Auftragnehmer**.

### 3 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

[18] Die Rahmenvereinbarung besteht aus dieser Vertragsurkunde und den nachstehenden Beilagen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:

- unterfertigtes Angebotsschreiben samt Bietererklärungen
- Preisfixierung
- ausgefülltes Preisblatt gemäß Angebot des Auftragnehmers
- sonstige Bestandteile des Angebotes des Auftragnehmers
- Allgemeine Ausschreibungsbedingungen (AAB)
- allfällige Fragenbeantwortungen
- Vorlage für Lastprofilübersendung
- Einspeiseanlagen Kunden

[19] Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestandteilen dieser Rahmenvereinbarung gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil.

[20] Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden **nicht** Vertragsinhalt.

## 4 Vereinbarungsgegenstand

### 4.1 Ziel dieser Rahmenvereinbarung

[21] Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Belieferung mit elektrischer Energie durch Vollversorgung beziehungsweise nach dem Spot- und Futures-Modell in Österreich für öffentliche Auftraggeber nach den Bestimmungen gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung. Die zu erbringende Leistung umfasst weiters das Bilanzgruppenmanagement, die Bereitstellung von Ausgleichsenergie und die Durchführung aller Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Belieferung und einem Lieferantenwechsel stehen.

[22] Die Vergabe gliedert sich in folgende Lose:

Los	Losbezeichnung
01	Strom Bund/BIG/ARE Wien (UZ 46)
02	Strom Bund/BIG/ARE AT ohne Wien (UZ 46)
03	Strom BMLV (UZ 46)
04	Strom BMBWF (UZ 46)
05	Strom BMI/BBU (UZ 46)

## 4.2 Mengengerüst

### 4.2.1 Maximale Liefermenge

[23] Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung können insgesamt Leistungen in folgendem Ausmaß beschafft werden:

Los	Losbezeichnung	Maximales Gesamtvolumen inkl. Toleranzmengen in GWh
01	Strom Bund/BIG/ARE Wien (UZ 46)	286
02	Strom Bund/BIG/ARE AT ohne Wien (UZ 46)	193
03	Strom BMLV (UZ 46)	355
04	Strom BMBWF (UZ 46)	369
05	Strom BMI/BBU (UZ 46)	213

[24] Es wird festgelegt, dass die Auftraggeber pro Lieferjahr nicht mehr als ein Drittel des maximalen Gesamtvolumens abrufen können. Etwaige Mehrabnahmen (= mehr als ein Drittel) im Rahmen des maximalen Gesamtvolumens (gemäß RZ [23]) je Los im 2. oder 3. Lieferjahr sind nur einvernehmlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber möglich.

[25] Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf von Leistungen.

### 4.2.2 Tatsächliche Liefermenge

[26] Je nach Bedarf der Auftraggeber sind Mehr- oder Minderleistungen von plus minus 10% der tatsächlich fixierten Menge in Losen ohne Spot-Beschaffung möglich. Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der beschafften Liefermenge haben im angegebenen Toleranzbereich unter der Berücksichtigung aller Losmengen eines Auftragnehmers keine Auswirkung auf den fixierten Energiepreis und es gelten jedenfalls die vom Auftragnehmer angebotenen Preise. Bei Über- oder Unterschreitung der vorgenannten Toleranzgrenzen kommen die Bestimmung gemäß Punkt 9.6 zur Anwendung.

[27] In Losen, für welche Mengen teilweise über Spot beschafft wurden, gibt es keine Mehr- und keine Minderleistung.

[28] Für die Preisfixierung je Lieferjahr ist die tatsächliche Beschaffungsmenge ausschlaggebend und nicht das hier angegebene maximale Volumen laut Punkt 4.2.1 oder der Menge gemäß Anlagenliste.

[29] Sämtliche Auftraggeber haben das Recht, die gegenständlichen Leistungen zu den vom Auftragnehmer angebotenen Bedingungen aus dieser Rahmenvereinbarung zu beziehen. Bei Änderungen der Organisation bzw. Struktur der Auftraggeber kann es zu Stilllegungen von Dienststellen der Auftraggeber kommen. In einem solchen Fall kann es zum Wegfall des Bedarfes an der Erbringung der gegenständlichen Leistung kommen. Insofern endet die im Hinblick auf die jeweilige Dienststelle gegenseitige Verpflichtung zur Leistungserbringung der Vertragsparteien, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Dem Auftragnehmer stehen keine Ansprüche aus welchem Titel auch immer zu, insbesondere nicht auf

Abnahme weiterer Leistungen oder auf Schadenersatz. Der zu erwartende Aufwand dafür ist vom Auftragnehmer in den Angebotspreis einzukalkulieren.

[30] Die Bestimmung der Mehr-/Minderungen (siehe Punkt 9.6) kommt unabhängig von der RZ [29] zur Anwendung.

## 5 Auftragserteilung und Abwicklung

### 5.1 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers

[31] Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers, die mit der Beauftragung und Durchführung der konkreten Einzelleistung auf Grundlage der Bedingungen der Rahmenvereinbarung zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche werden von jenem Auftraggeber wahrgenommen, der die jeweilige Leistung abgerufen hat. Zuständiger Ansprechpartner beim Auftraggeber ist grundsätzlich die abrufende Stelle.

[32] Der Auftragnehmer wendet sich für alle einzelfallbezogenen Geschäftsvorfälle direkt an die betroffenen Auftraggeber. Behauptet der jeweilige Auftraggeber Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer die BBG unverzüglich darüber zu informieren.

[33] Die Rechte und Pflichten, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden von der BBG wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme allfälliger Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung.

### 5.2 Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen

#### 5.2.1 Allgemein

[34] Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur auf Grund nachfolgender Abrufe tätig werden; widrigenfalls steht dem Auftragnehmer kein wie immer geartetes Entgelt oder Aufwandsersatz zu.

[35] Im Falle der Konkretisierung der Angebote dürfen folgende Änderungen jedenfalls nicht vorgenommen werden:

- Veränderungen an den Bestimmungen hinsichtlich
  - Der Auftragnehmer und die BBG (Punkt 6)
  - Rechnungslegung (Punkt 10)
  - Berichtspflicht (Punkt 6.3)

## 5.2.2 Direktabrufe

[36] Die jeweiligen konkreten Zuschläge hinsichtlich der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Belieferung mit elektrischer Energie der Auftraggeber der Ausschreibung werden unmittelbar dem auf Grund der Bedingungen der Rahmenvereinbarung gelegten Angebot erteilt. Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung wird von den einzelnen Auftraggebern automatisch der Einzelauftrag für die gesamte Dauer der Rahmenvereinbarung beziehungsweise für den gewünschten Lieferzeitraum erteilt.

## 5.2.3 Direktabrufe und Erteilung der Einzelaufträge nach Vervollständigung, Abänderung oder Konkretisierung des Angebotes

[37] Die jeweiligen konkreten Zuschläge von neuen Anlagen (die derzeit noch nicht in der Anlagenliste angeführt sind) hinsichtlich der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Belieferung von elektrischer Energie von SLP-Anlagen (siehe (RZ [04]) mit Jahresabrechnungen jener Auftraggeber, die jetzt bereits in der Anlagenliste genannt sind, werden unmittelbar mittels Abrufschreibens (im Normalfall via E-Mail) auf Grund der Bedingungen der Rahmenvereinbarung erteilt.

[38] Die jeweiligen konkreten Zuschläge von neuen Anlagen (die derzeit noch nicht in der Anlagenliste angeführt sind) hinsichtlich der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Belieferung von elektrischer Energie von LPZ-Anlagen (exklusive Smart Meter) jener Auftraggeber, die jetzt bereits in der Anlagenliste genannt sind, werden unmittelbar mittels Abrufschreibens (im Normalfall via E-Mail) auf Grund der Bedingungen der Rahmenvereinbarung erteilt, sofern das Lastprofil bzw. die Lastprofile der Anlagen dieser Auftraggeber nicht von dem angegebenen Base/Peak-Verhältnis des Letztangebots je Los abweicht bzw. abweichen. Der Auftraggeber versendet hierfür an den Auftragnehmer ein Abrufschreiben (im Normalfall via E-Mail). Wenn der Abruf aufgrund des abweichenden Base/Peak-Verhältnisses gegenüber dem Letztangebot nicht direkt erfolgen kann, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot (im Normalfall via E-Mail) legen. Die Angebotsannahme (Abruf) erfolgt dann ebenfalls schriftlich (im Normalfall per E-Mail) durch den Auftraggeber.

[39] Bezüglich der Auftraggeber Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und ARE Austrian Real Estate GmbH wird festgelegt, dass Abrufe entsprechend den RZ [37] und [38] nur über die Lose 01 und 02 erfolgen können.

## 5.2.4 Erteilung der Einzelaufträge nach Vervollständigung, Abänderung oder Konkretisierung des Angebotes

[40] Für den Fall, dass die Lastprofile von weiteren Auftraggebern, welche gemäß Anlagenliste nicht verbindlich an der Ausschreibung teilgenommen haben und somit deren Anlagen derzeit nicht in der Anlagenliste angeführt sind, von dem angegebenen Base/Peak-Verhältnis je Los abweichen, werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge erst nach schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung, Abänderung oder Konkretisierung des Angebotes auf Grundlage der ursprünglich genannten oder gegebenenfalls vervollständigten Bedingungen der Rahmenvereinbarung durch den jeweiligen Auftraggeber erteilt.

[41] Handelt sich bei dem zu beschaffenden Zeitraum im Falle einer Einzelbeschaffung um einen Zeitraum, der kürzer als ein vollständiges Kalenderjahr ist (Auftragnehmer beschafft bspw. ein Monats- oder

Quartalsprodukt), und werden mehrere Produkte beschafft, so findet eine rein zeitliche Gewichtung Anwendung.

[42] Grundsätzlich hat der Auftraggeber für eine Angebotslegung zumindest folgende Daten zur Verfügung zu stellen (eine Musterdatei stellt die BBG zur Verfügung):

- Zählpunkt
- Lieferbeginn (ggf. Lieferende)
- Lastprofiltyp
- BBG-Partner-Nr.
- Kundenname beim Netzbetreiber
- Rechnungsempfänger
- aktueller Jahresverbrauch und Jahresverbrauchsprognosen
- Lastgänge für Lastprofil-Zählpunkte (Excel-Format)

[43] Der Auftraggeber (bzw. bei Bedarf die BBG) wird dazu dem Auftragnehmer eine Anlagenliste und die dazugehörigen Lastprofile (ggf. Lastprofiltypen) dieser Auftraggeber je Los übermitteln. Anhand dieser Daten wird das Base/Peak-Verhältnis für diesen Auftraggeber vom Auftragnehmer je Los berechnet und wird das Angebot innerhalb von 10 Werktagen schriftlich an den Auftraggeber übermittelt. Die Einzelaufträge durch die jeweiligen Auftraggeber werden unter Zugrundelegung des Angebotes des Auftragnehmers auf Basis des neu berechneten Base/Peak-Verhältnisses oder auf Basis des ursprünglich angegebenen Base/Peak-Verhältnisses gemäß den Festlegungen laut Punkt 5.2.4 erteilt, sofern die Lastprofile dieser Auftraggeber von dem im Preisblatt angegebenen Base/Peak-Verhältnis je Los nicht abweichen.

## 5.2.5 Information über zusätzliche Abrufe

[44] Der Auftragnehmer informiert die BBG innerhalb von 10 Werktagen per Mail über nachträgliche Abrufe, welche gemäß Punkt 5.2.4 bzw. Punkt 5.2.3 (RZ [38]) erfolgt sind. Diese Information enthält neben dem Los und dem Namen des Auftraggebers auch dessen BBG-Partnernummer, dessen Gesamtverbrauch, dessen Anlagenanzahl sowie die abgerufene Laufzeit (Beginn/Ende). Wenn mit dem Abruf bereits die Einzelbeschaffung erfolgt ist, sind auch die Konditionen bekanntzugeben.

## 6 Der Auftragnehmer und die BBG

[45] Im Rahmen der Abwicklung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erbringt die BBG Unterstützungsleistungen. Dies sind insbesondere die Bereitstellung des Systems zur **Abwicklung der Rechnungslegung** (siehe Punkt 10) sowie die in diesem Kapitel angeführten Leistungen.

[46] Der Auftragnehmer ist im Gegenzug verpflichtet, die hier definierten Nebenleistungen zu erbringen.

[47] Diese Leistungen sind integraler Bestandteil der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträge und können nicht gesondert gekündigt oder aufgelöst werden.

## 6.1 Vertragsübergabegespräch

- [48] Die BBG schult die Mitarbeiter des Auftragnehmers spätestens 3 Monate vor (Liefer-)Beginn im Rahmen eines Informationsgespräches hinsichtlich der kritischen Erfolgsfaktoren der Rahmenvereinbarung, der einzelnen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sowie der allfälligen Controlling-Berichtspflichten. Das Informationsgespräch findet entweder in den Räumlichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH oder als Konferenz im Wege von Telekommunikationseinrichtungen statt und wird etwa 2 Stunden dauern. Der Termin wird einvernehmlich vereinbart, der Auftragnehmer stellt die Verfügbarkeit der relevanten Mitarbeiter in diesem Zeitraum sicher.
- [49] Es muss zumindest ein für die Themen Angebotslegung, Bestellabwicklung, Controlling und Rechnungslegung kompetenter Vertreter des Auftragnehmers an dem Informationsgespräch teilnehmen. Maximal können 5 Vertreter des Auftragnehmers teilnehmen.

## 6.2 Einhebung der Verwaltungscharge

- [50] Die öffentlichen Auftraggeber Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., die ARE Austrian Real Estate GmbH sowie die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben eine Verwaltungscharge (V-Charge) für die Inanspruchnahme von Leistungen der BBG zu entrichten.
- [51] Der Auftragnehmer hat den mit der BBG abgestimmten Abrufpreis einschließlich V-Charge Anteil, zuzüglich der gesetzlichen Steuern, zu verrechnen und einzuheben.
- [52] Die V-Charge wird als Aufschlag auf den fixierten Energiepreis exkl. USt, einschließlich aller Auf- und Abschläge, berechnet. Die V-Charge beträgt maximal 0,7%. Die BBG behält sich während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vor, die V-Charge – nur für komplette Kalenderjahre – zwischen 0% und 1,5% anzupassen.
- [53] Dieser fixierte Energiepreis plus V-Charge ergibt den **Abrufpreis**. Dieser Preis ist daher für den Bund und für die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., die ARE Austrian Real Estate GmbH sowie die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterschiedlich hoch. Nach Abschluss der Energiepreisfixierung wird nur noch der Abrufpreis dargestellt. **Die V-Charge wird daher auf der Rechnung nicht als eigene Position ausgewiesen.**
- [54] Bei allfälliger Aufforderung zur Konkretisierung des Angebotes hat der Auftragnehmer die V-Charge auf seinen jeweils kalkulierten Preis aufzuschlagen und so den Abrufpreis zu ermitteln. Nur dieser kalkulierte Abrufpreis wird im konkretisierten Angebot dargestellt.
- [55] Der Auftragnehmer hat die eingehobene V-Charge zuzüglich 20% USt an die BBG weiter zu geben. Die BBG wird daher die entsprechenden Beträge dem Auftragnehmer verrechnen.
- [56] Auf Abrechnungen, die aus einer Einspeisung von Energie resultieren, ist keine V-Charge zu verrechnen.
- [57] Auf Abrechnungen, die aus einem Bezug von Energie aufgrund der Regelung in Punkt 14.1 resultieren, ist keine V-Charge zu verrechnen, sofern der ursprüngliche Auftraggeber der Bund war. Diesbezügliche, zum

Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung bereits umgestellte Zählpunkte, wurden in der Anlagenliste entsprechend gekennzeichnet (Spalte „AG-Wechsel“).

### 6.3 Controlling-Berichtspflicht

[58] Die BBG hat, sofern in Folge beim Auftraggeber und/oder bei der vergebenden Stelle vorliegender organisatorischer oder technischer Anlässe nicht sämtliche Rechnungen in der gemäß Punkt 10 geforderten Art und Weise erstellt werden, das Recht, Controllingberichte entsprechend den folgenden Bestimmungen vom Auftragnehmer zu verlangen.

[59] Der Auftragnehmer hat diesfalls jeweils quartalsmäßig spätestens bis zum 10. des Folgemonats eine Gesamtaufstellung über die abgerechneten Aufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung in elektronischer Form per E-Mail an [controlling@bbg.gv.at](mailto:controlling@bbg.gv.at) zu übermitteln.

[60] Es sind insbesondere folgende Daten durch Verwendung des BBG-Formblattes Berichterstattung (das Formblatt ist abrufbar [unter folgendem Link](#)) zu übermitteln, wobei als Stichtag für die Berichterstattung das jeweilige Rechnungsdatum gilt:

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- Partnernummer
- Abrufende Stelle
- Datum der Bestellung\*
- Belieferungsperiode
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Zählpunkt
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Energiekosten
- Abrufwert exkl. MwSt.
- Steuersatz
- Abrufwert brutto\*
- V-Charge\*
- Straße/Nr.
- Postleitzahl
- Ort
- Kategorien K1 – K7\*

\* Hinweis auf Kannfelder (Felder ohne \* sind Mussfelder)

[61] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Unterabteilung, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Die Adressfelder (Straße, PLZ, Ort) beziehen sich auf die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

[62] Als Datenformate sind .xls, csv oder ascii-files zu verwenden, wobei als Spaltentrennzeichen ;(Strichpunkt) zum Einsatz gelangt. Ein Muster für den Bericht ist unter dem Link in Randziffer [60] abrufbar.

[63] Sofern seitens der BBG Bedenken betreffend die Vollständigkeit der Controlling-Meldungen des Auftragnehmers bestehen, trifft den Auftragnehmer eine Aufklärungspflicht. Der Auftragnehmer stimmt daher bereits im Voraus der Überprüfung der gemeldeten Controlling-Daten durch die BBG bzw. durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Ort zu.

## 6.4 Subunternehmer der BBG

[64] Die BBG hat das Recht, für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Unterstützungsleistungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen (Subunternehmer).

## 6.5 Zahlungsbedingungen für Zahlungen an die BBG

[65] Die Zahlungsfrist für Rechnungen der BBG gemäß diesem Kapitel beträgt **30 Tage** netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftragnehmer definierten Eingangsstelle zu laufen.

[66] Die Verrechnung erfolgt jeweils gesammelt quartalsweise. Der Rechnungsbetrag der BBG berechnet sich auf Basis der vom Auftragnehmer im vorangegangenen Quartal an die Auftraggeber verrechneten Rechnungsbeträge. Allfällige anfallende Bankspesen und/oder –gebühren sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu zahlen und können der BBG nicht weiterverrechnet werden.

## 6.6 Haftung

[67] Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen haftet die BBG nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monate eingeschränkt.

[68] Die BBG haftet nicht für die Richtigkeit von vom Auftragnehmer an die BBG übermittelten Informationen, insbesondere der hinterlegten Adressen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die BBG keine Kontrolle von Daten übernimmt, soweit eine Prüfpflicht nicht ausdrücklich geregelt wurde.

[69] Die BBG haftet nicht für Fehler, die während der Übertragung über das Internet (insbesondere ausgefallene DNS Server, Fehler beim Webservice des vom BMF zur Verfügung gestellten Portals) oder bei der Zuordnung beim Empfänger (insbesondere catch-all Alias, SPAM-Filter, überfüllte Mailbox beim Mailprovider des Rechnungsempfängers, weiters gelöschter Mail Account beim Rechnungsempfänger, mangelnde Erreichbarkeit des Servers des Mailproviders des Rechnungsempfängers) auftreten.

## 7 Leistungsgegenstand

[70] Der Auftragnehmer ist zur Erbringung aller zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlichen Leistungen ohne Zusatzkosten für die Auftraggeber verpflichtet. Die vertragsgegenständlichen Leistungen beinhalten insbesondere:

### 7.1 Für alle Lose

[71] Die Vollversorgung mit elektrischer Energie (insbesondere inkl. Ausgleichsenergie sowie dem Bilanzgruppenmanagement).

[72] Die Erteilung von Auskünften betreffend diese Rahmenvereinbarung und betreffend allgemeine Fragen, insbesondere aber auch zur Klärung einschlägiger Fragen betreffend einen abzuschließenden Netzvertrag zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem jeweiligen Netzbetreiber. Die Kontaktperson bzw. eine gleichwertige Vertretung muss dem jeweiligen Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens zu folgenden Zeiten (ausgenommen sind gesetzliche, österreichische Feiertage) telefonisch zur Verfügung stehen:

- Montag – Donnerstag: von 08:00 bis 15:00 Uhr
- Freitag: von 08:00 bis 12:00 Uhr

[73] Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass über die bekanntgegebene Kontaktadresse zu den oben unter der RZ [72] angeführten Zeiten ab Abschluss der Rahmenvereinbarung immer eine für die Beschaffung von Strom zuständige Kontaktperson bzw. eine gleichwertige Vertretung erreichbar ist. An diese Person werden auch die Beschaffungen (Tranchenfixierungen) gesendet.

[74] Der Auftragnehmer muss das gesamte Wechselmanagement gemäß den Marktregeln und die Meldung der geänderten Daten an den Netzbetreiber (vgl. dazu Punkt 7.4) vornehmen.

[75] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die integrierte Verrechnung von Netz und Energie (Ausnahme siehe RZ [139]) vorzunehmen; d.h. Entgegennahme und Begleichung der Netzrechnungen sowie allfälliger Akontoforderungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und anschließende Weiterverrechnung ohne Aufschlag der vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Beträge an den jeweiligen Auftraggeber gemäß den in Punkt 10 festgelegten Bestimmungen.

### 7.2 Lastprofile

#### 7.2.1 Jährliche/monatliche Lastprofile

[76] Der Auftragnehmer hat einmal **jährlich**, unaufgefordert, die kompletten ¼h-Lastprofile für alle mit Lastprofilzählern sowie mit Smart Metern (IME) ausgestatteten Anlagen (synthetische ¼h-Lastprofile von SLP-Anlagen dürfen nicht enthalten sein), bis spätestens 1. März des der Lieferung folgenden Jahres an die BBG zu übermitteln.

[77] Die Übermittlung hat entsprechend der Vorlage „Lastprofilvorlage“ mit folgenden Anforderungen zu erfolgen:

- Übermittlung der Daten im Format .xls, .xlsx oder .csv
- Übermittlung im ¼h-Raster
- Alle Profile eines Loses sollen in einer Datei zusammengefasst werden (es erfolgt aber keine Kumulierung!). Eine Splittung ist erlaubt zur Vermeidung von sehr großen Dateien.
- Die Zählpunktbezeichnung muss im 33-stelligen Format (ohne Punkte!) angegeben werden (Kurzformat nicht zulässig!)
- Den Zählpunkt alleine - ohne zusätzliche (Leer-)Zeichen - in einem Feld angeben, sodass dieser EDV-mäßig eingelesen werden kann
- Den Zeitstempel: im Format TT.MM.JJJJ HH:MM (nach unten/vertikal)
- Die Leistung in Kilowatt [kW], nicht in Kilowattstunden [kWh] angeben

[78] Die Übermittlung an die BBG kann via Up-/Download erfolgen oder durch Übergabe bzw. Zusendung eines digitalen Datenträgers (USB-Stick), jedoch keine CD/DVD/Blu-ray o.ä.

[79] Um Einzelanalysen durchführen zu können, hat der Auftragnehmer nach gesonderter Aufforderung ¼h-Lastprofile für einen bestimmten Verbrauchszeitraum (z.B. Monatslastgang) zur Verfügung zu stellen. In der Regel beschränkt sich die Anforderung auf wenige Abfragen pro Monat je Los. Dies kann nach Wahl des Auftragnehmers entweder mittels Zusendung einer Datei per E-Mail oder durch Bereitstellen der entsprechenden Daten über ein Online-Portal erfolgen.

## 7.2.2 Lastprofilanforderungen von Auftraggebern

[80] Der Auftragnehmer stellt sicher, dass den über diese Rahmenvereinbarung abrufenden Auftraggebern kostenfrei eigene Lastprofile (z.B. Monatslastprofile) über einen Online-Zugang (inkl. Downloadmöglichkeit im Format .xls, .xlsx oder .csv) zur Verfügung gestellt werden können. Alternativ können Lastprofile auch per E-Mail oder anderen elektronischen Verfahren an den jeweiligen Auftraggeber übermittelt werden im Format .xls, .xlsx oder .csv.

[81] Es können seitens der Auftraggeber nur eigene Lastprofile angefordert werden, welche während der Lieferzeit des jeweiligen Auftragnehmers entstanden sind.

## 7.3 Umfang und Beschaffenheit der elektrischen Energie

[82] Der Auftragnehmer wird nur elektrische Energie liefern, die zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern im Sinne des § 5 Z 13 Ökostromgesetz in der jeweils geltenden Fassung erzeugt worden ist.

### 7.3.1 Primärenergieträgereinsatz

[83] Der Auftragnehmer hat elektrische Energie zu liefern, die zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde, wobei die Stromaufbringung nach den Bestimmungen des österreichischen Umweltzeichens UZ 46 („Grüner Strom“) in der am Tag der Aufforderung zur Abgabe eines Letztangebotes geltenden Fassung zu erfolgen hat.

## 7.4 An- und Abmeldung der Anlagen

- [84] Die Auftraggeber sind dazu angehalten, etwaige Anlagenänderungen (An- und Abmeldungen) dem Auftragnehmer zu melden. Dieser hat für die entsprechende Meldung beim Netzbetreiber zu sorgen. Sollten Änderungsmeldungen über die BBG erfolgen, werden diese umgehend dem Auftragnehmer übermittelt.
- [85] Temporäre Anlagen (ehemals mit „Baustrom“ bezeichnet) der Auftraggeber müssen durch den Auftragnehmer ebenfalls zu den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung versorgt werden.
- [86] Es muss sichergestellt werden, dass Änderungsmeldungen nach Kenntnis durch den Auftragnehmer innerhalb von maximal 45 Tagen nach Lieferbeginn an die BBG übermittelt werden. Der Auftragnehmer hat der BBG hierzu eine Excel-Liste (BBG übermittelt Musterdokument) mit anlagerelevanten Daten von An-/Abmeldungen je Los je Monat bis zur Mitte des Folgemonats zusenden. Die Zusendung von einzelnen An-/Abmeldungen in nicht gesammelter Form ist nicht erwünscht. Etwaige Änderungen des Zählpunkts betreffend (Kundenname, Rechnungsempfänger, Anlagenbezeichnung, u.ä.) müssen zur Sicherstellung eines etwaigen der Lieferung folgenden Lieferantenwechsels auch an den zuständigen Netzbetreiber weitergeleitet werden.
- [87] Nach Bestätigung der erfolgten Lieferantenwechsel durch den Netzbetreiber sendet der Auftragnehmer oder sein Subauftragnehmer (Lieferant) der BBG eine Anlageliste mit mindestens den festgelegten Daten für alle zu ihm gewechselten (inkl. eventuell bereits in Belieferung befindlichen) Zählpunkten je Los via E-Mail bis spätestens 31.01.2025 zu.

## 7.5 Lieferantenwechsel

### 7.5.1 Lieferantenwechsel zu Beginn dieser Rahmenvereinbarung

- [88] Die BBG wird dem Auftragnehmer eine Vorab-Wechselliste (die Daten stammen zumeist vom aktuellen Lieferanten) im Excel-Format mit Daten übermitteln, welche für einen Lieferantenwechsel notwendig sind. Die BBG plant die Übermittlung bis zu 3 Monate vor Lieferbeginn.
- [89] Die (finale) Wechselliste wird dem Auftragnehmer spätestens 1,5 Monate vor Lieferbeginn zur Verfügung gestellt. Diese Wechselliste wird neben den notwendigen Daten für den Lieferantenwechsel auch Daten für die elektronische Rechnungslegung je Zählpunkt enthalten, sofern bekannt. Da diese Daten zumeist durch den bisherigen Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, kann seitens der BBG jedenfalls keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- [90] Der Auftragnehmer (Lieferant) wird den Lieferantenwechsel über die dafür vorgesehene Wechselplattform durchführen. Nach erfolgreichem Lieferantenwechsel wird er sich vom Netzbetreiber die Lastgänge des Vorjahres (2024) für zukünftige Mengenprognosen übermitteln lassen.
- [91] Sollten Auftraggeber dem Auftragnehmer vereinzelt während des Lieferzeitraums der Rahmenvereinbarung Zählpunkte zur Belieferung mit elektrischer Energie melden, welche aber wissentlich nicht mehr durch diesen Auftragnehmer beliefert werden sollen, wird dieser Auftragnehmer mit möglichst geringem Aufwand den jeweiligen Auftraggeber oder die BBG darauf aufmerksam machen, dass die

Anmeldung zur Belieferung bei diesem Auftragnehmer geprüft werden sollte, um u.a. einen möglichen wirtschaftlichen Nachteil für den Auftraggeber abzuwenden.

## 7.5.2 Lieferantenwechsel zum Ende dieser Rahmenvereinbarung

[92] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Daten, die für einen Lieferantenwechsel notwendig sind, bei Vertragsende in elektronischer Form der BBG zur Verfügung zu stellen. Die BBG wird dem Auftragnehmer eine Musterdatei im Excel-Format zur Verfügung stellen, welche korrekt und vollständig durch den Auftragnehmer befüllt je Los zu retournieren ist, und auch bei nachträglichen Änderungsinformationen von Daten(-sätzen) verpflichtend zu verwenden ist.

[93] Der Auftragnehmer übermittelt der BBG auch zusätzliche Daten je Zählpunkt, wie z.B.:

- Auftragsreferenz/Einkäufergruppe/(SAP-)Bestell-Nr.
- BBG-Partnernummer des Auftraggebers (6-stellig)
- Kennzeichen: BUND/GV
- ATU-Nummer (UID), wenn bekannt
- Lastprofiltyp (z.B. LPZ, H0, G1, ...)
- Aktueller Jahresverbrauchswert (ggf. Schätzung)

[94] Der Auftragnehmer wird der BBG bis zu 5 Monaten vor Vertragsbeendigung eine komplette Vorab-Wechselliste je Los im Excel-Format übermitteln.

[95] Der Auftragnehmer wird der BBG bis zu 2,5 Monaten vor Vertragsbeendigung eine komplette (finale) Wechselliste je Los im Excel-Format übermitteln.

[96] Sollten sich nach Übermittlung der (finalen) Wechselliste Daten(-sätze) aufgrund von An- oder Abmeldungen geändert haben, informiert der Auftragnehmer die BBG zeitnah, spätestens jedoch bis zum 30. November vor Vertragsbeendigung. Während dieses Zeitraumes übermittelt der Auftragnehmer, der BBG geänderte Daten(-sätze) in gesammelter Form je Los.

[97] An- oder Abmeldungen, welche dem Auftragnehmer erst nach dem 30. November vor Vertragsbeendigung bekannt werden, sind der BBG jeweils innerhalb von 2 Werktagen zu übermitteln.

[98] Sollten Auftraggeber dem Auftragnehmer vereinzelt nach der Beendigung des Lieferzeitraums dieser Rahmenvereinbarung Zählpunkte zur Belieferung mit elektrischer Energie melden, welche aber wissentlich nicht mehr durch diesen Auftragnehmer beliefert werden sollen, wird dieser Auftragnehmer mit möglichst geringem Aufwand den jeweiligen Auftraggeber oder die BBG darauf aufmerksam machen, dass die Anmeldung zur Belieferung bei diesem Auftragnehmer geprüft werden sollte, um u.a. einen möglichen wirtschaftlichen Nachteil für den Auftraggeber abzuwenden und auch Probleme bei der elektronischen Rechnungslegung abzuwenden.

## 7.6 Willkommensschreiben

[99] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen Rechnungsempfänger ein mit der BBG abgestimmtes Willkommensschreiben vor der ersten Rechnungslegung zu senden. Folgender Inhalt soll sich auf dem Schreiben wiederfinden:

- Allgemeine Angaben zum Auftragnehmer

- Informationen zum gelieferten Produktmix
- Vorstellung der zuständigen Personen für Kundenbetreuung, Back Office und Rechnungslegung inkl. Kontaktdaten
- übersichtliche Anlagenliste (incl. BBG-Partner-Nr. des Kunden) mit allen SLP- und LPZ-Anlagen des Kunden (der Versand kann auch in einem separaten 2. Schreiben vor der ersten Rechnungslegung erfolgen)
  - inkl. Zählpunkt, Anlagenadresse, TZB-Höhe und -Periode bzw. Abrechnungsperiode
- Betrifft nur Variante „teilzahlungsfrei“ (siehe Randziffer 10.6.2.2): Der Rechnungsempfänger ist auf den alternativ wählbaren Modus (monatliche Teilzahlungsvorschreibungen) hinzuweisen
- es ist darauf hinzuweisen, sollte der Rechnungsempfänger eine Änderung der übermittelten Daten (bspw. Rechnungsadresse) wünschen, so hat er dies dem Auftragnehmer schriftlich, spätestens nach 10 Werktagen, mitzuteilen

[100] Rückmeldungen der Kunden, die auch relevante Informationen für den Netzbetreiber enthalten, sind vom Auftragnehmer umgehend an den Netzbetreiber weiterzuleiten.

[101] Der Auftragnehmer kann im Rahmen des Willkommensschreibens auch um Überprüfung bzw. Übermittlung der Einkäufergruppe/Auftragsreferenz/(SAP-)Bestell-Nr. für die elektronische Rechnungslegung bei Kunden ersuchen. Dies betrifft jedenfalls Bundeskunden.

[102] Der Versand darf erst nach finaler, schriftlicher Freigabe durch die BBG erfolgen.

## 7.7 Datenabgleich

[103] Je Lieferjahr und Los kann die BBG vom Auftragnehmer eine Datenabgleichliste einfordern. Die BBG wird dem Auftragnehmer hierfür eine Musterdatei im Excel-Format zur Verfügung stellen. Nach Aufforderung hat der Auftragnehmer die Liste(n) spätestens innerhalb von 10 Werktagen an die BBG via E-Mail zu übermitteln.

## 7.8 Beschaffung

[104] Die konkreten Bedingungen zur Beschaffung sind im Dokument „Preisfixierung“ festgelegt.

[105] Der Auftragnehmer wird seinen Beitrag leisten, die BBG bei der Mengenfestlegung losübergreifend aufgrund der aufliegenden Daten, auch wenn diese aus vorhergegangenen Ausschreibungen stammen, zu unterstützen. Auf jeden Fall wird der Auftragnehmer gemeinsam mit der BBG die Konkretisierung der zur Preisfixierung (Beschaffung) notwendigen letzten Tranchengröße vornehmen, sofern keine Spot-Beschaffung geplant ist.

[106] Im Falle eines Zuschlags eines Hauptangebotes hat der Auftragnehmer bei Erkennen einer bevorstehenden Mengenabweichung außerhalb des Toleranzbereiches die jeweiligen Auftraggeber und die BBG darüber zu informieren. Er wird den Grund der Abweichung analysieren und gemeinsam mit dem jeweiligen Auftraggeber und der BBG die weitere Vorgangsweise abstimmen.

## 7.9 Marktinformationen

[107] Alle unter Punkt 7.9 angeführten Berichte werden nicht veröffentlicht, sondern nur intern verwendet.

### 7.9.1 Wöchentlicher Energiebericht

[108] Der jeweilige Auftragnehmer wird der BBG (qualitaetsmanagement@bbg.gv.at) wöchentlich einen kompakten Energiebericht unaufgefordert, elektronisch per E-Mail als Anhang oder mit einem Direktlink zum Download (ohne Login) zur Verfügung stellen. Eine Änderung der Mail-Empfänger ist möglich. Der Bericht muss zumindest folgende Themen behandeln:

- aktuelle Strompreissituation (EEX)
- Kurzfristausblick – ohne Gewähr – der nächsten Wochen (Einschätzung des Stromhandels)
- gesetzliche Änderungen betreffend elektr. Energie (Netzpreise, Steuern...)

[109] Aufgrund von Feiertagen oder urlaubsbedingt ist eine Unterbrechung von insgesamt 5 Wochen je Kalenderjahr zulässig.

## 7.10 Einspeiseverträge

[110] Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf Wunsch mit den aus dieser Rahmenvereinbarung stromabrufenden Auftraggebern ein bilateraler, privatrechtlicher Einspeisevertrag für Überschuss-Einspeiseanlagen (Produktion aus 100% erneuerbaren Energieträgern) abgeschlossen wird (gilt nur, falls der Auftragnehmer im Preisblatt bei der Vergütung für Einspeiseanlagen einen Prozentsatz größer als 0 für das betreffende Los angeboten hat). Die Vergütung für Anlagen bis 75 kW<sub>peak</sub> erfolgt mindestens zu dem Prozentsatz (Basis ist der Abrufpreis exklusive V-Charge), welchen der Vertragspartner im Letztangebot für das entsprechende Kalenderjahr angeboten hat. Diese Verpflichtung gilt für Einspeiseverträge betreffend Photovoltaik-Überschuss-Einspeiseanlagen.

[111] Generell gilt: Ein Einspeisevertrag muss bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

[112] Aufgrund der Ziele der österreichischen Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 100 Prozent (national bilanziell) des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, ist von einem verstärkten Ausbau von Photovoltaik-Anlagen zu rechnen. Die Auftragnehmer werden zeitnah über den geplanten Ausbau der Anlagen informiert. Eine Aufstellung der bereits umgesetzten bzw. derzeit voraussichtlich geplanten Projekte liegen diesen Unterlagen bei (siehe Dokument „Einspeiseanlagen Kunden“).

## 8 Leistungsabwicklung

### 8.1 Erfüllungsort

[113] Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die jeweilige Kundenanlage (Zählpunkt) der Auftraggeber liegt.

[114] Zufall und Gefahr gehen erst mit ordnungsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber am Erfüllungsort über.

## 9 Entgelt und Zahlungsbedingungen

### 9.1 Entgelt

[115] Im Falle eines Zuschlags eines Hauptangebotes:

[116] Der Energiepreis in Euro wird anhand der Beilage „Preisfixierung“ festgesetzt und ist ein unveränderlicher Preis pro Lieferjahr (Festpreis), welcher weder einer Preisgleitung noch einer Preisanpassung (Ausnahme siehe Punkte 9.2 und 9.3) unterliegt, ausgenommen der Energiepreis wird aufgrund einer Mengenanpassung gemäß Punkt 9.6 neu festgesetzt.

[117] Der nach der Fixierung ermittelte Energiepreis ist ein Nettopreis, dem bei Lieferung am Liefer- und Erfüllungsort gültigen produktbezogenen Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben hinzukommen, soweit der Auftragnehmer nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Unabhängig davon darf die Gebrauchsabgabe jedenfalls weiterverrechnet werden.

[118] Der Preis ist jeweils ein Pauschalpreis, der insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.

[119] Im Falle eines Zuschlags entsprechend eines Variantenangebotes:

[120] Für den Anteil der Strommenge, der bereits vorab über Futures preisfixiert wurde, gelten die Regelungen entsprechend den RZ [116] bis [117], wobei zum Zeitpunkt des Kaufs des jeweils verbleibenden Spotanteils der Marktspreid (siehe Dokument Preisfixierung, RZ 46 auf den darauf entfallenden Futuresanteil hinzugerechnet werden kann.

[121] Für den Spotanteil gelten die Regelungen im Dokument „Preisfixierung“, Punkt 2.6.

[122] Die Zählpunkte, deren Verbrauchsdaten nicht bis zum 10. des Folgemonats vorliegen und somit nur über eine Simulation in die Durchschnittspreis-Berechnung eingehen (siehe Dokument Preisfixierung, Rz 49), werden dann mit den finalen Verbräuchen mit dem errechneten Durchschnittspreis des jeweiligen Monats abgerechnet. Eine rückwirkende Aufrollung (und somit Veränderung des errechneten Durchschnittspreises) ist nicht zulässig.

[123] Allgemein gilt:

[124] Die Abrechnung des Abrufpreises gemäß Punkt 6.2 erfolgt in Eurocent pro Kilowattstunde (€Ct/kWh) auf 4 Stellen hinter dem Komma genau auf der Energieabrechnung. Bei Abrechnung in Euro pro Kilowattstunde (€/kWh) muss die Angabe dementsprechend auf 6 Kommastellen genau erfolgen. Aufrundungen sind grundsätzlich unzulässig.

[125] Der Abrufpreis je Los (für Bundeskunden und Kunden mit Grundsatzvereinbarung) und jegliche Anpassungen des Abrufpreises gemäß den Punkten 9.2 und 9.3 sind **jedenfalls mit der BBG schriftlich abzustimmen** und von der BBG schriftlich bestätigen zu lassen. Sonstige Anpassungen den Abrufpreis betreffend, welche aufgrund von Änderungen oder Einführungen von gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer an den Verbraucher weiter zu verrechnen sind, müssen ebenfalls vor Abrechnungsversand mit der BBG schriftlich abgestimmt und von der BBG schriftlich bestätigt werden.

## 9.2 Mehrkosten für Ökoenergie

[126] Die Mehrkosten für Ökoenergie, die sich aus der Verpflichtung des Auftragnehmers nach § 40 iVm § 10 Abs. 12 Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 11/2012 in der jeweils geltenden Fassung ergeben, werden von den Auftraggebern getragen.

[127] Das Ergebnis der Berechnung der Mehrkosten für Ökoenergie wird immer auf vier (4) Nachkommastellen genau (kaufmännisch gerundet) in €Cent/kWh umgerechnet und über den Abrufpreis dem Auftraggeber verrechnet. Die Mehrkosten für Ökoenergie werden durch den Auftragnehmer nicht als Einzelposition auf den Abrechnungen ausgewiesen.

[128] Mehrkosten für Ökoenergie sind wie folgt zu berechnen:

$$\text{Mehrkosten für Ökoenergie} = Q_{\text{ös}} \times \text{HKN}$$

HKN .....Preis für Herkunftsnachweise laut jeweils gültiger Herkunftsnachweispreis-Verordnung

$Q_{\text{ös}}$  .....Quote für Ökostrom in %

[129] Berechnung der Quote für Ökostrom ( $Q_{\text{ös}}$ ):

Die Summe der Prognosewerte (ohne Beachtung der Nachkommastellen) für sonstige Ökoenergie und Kleinwasserkraftenergie in Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a), bekanntgegeben durch die E-Control oder eine an deren Stelle tretende Institution, dividiert durch die Abgabemenge an Endverbraucher des Belieferungsjahres ergibt die Quote für Ökostrom ( $Q_{\text{ös}}$ ) in GWh/a (kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen). Die errechnete Abgabemenge an Endverbraucher (kaufmännisch gerundet auf 1 Nachkommastelle) des Belieferungsjahres enthält jeweils eine Steigerung um 1% pro Jahr, wobei der Ausgangswert für die Abgabemenge an Endverbraucher jeweils dem aktuellen Wert des neuesten Ökostromberichts (oder wenn nicht vorhanden, dem durch die E-Control bekanntgegebenen Wertes) entspricht.

[130] Beispiel für die Berechnung der Quote für Ökostrom ( $Q_{\text{ös}}$ ) für 2024:

Prognosewert für sonstige Ökoenergie 2024:	2.809,0	GWh/a
Prognosewert für Kleinwasserkraftenergie 2024:	645,0	GWh/a
Summe Ökostromprognose 2024:	3.454,0	GWh/a
Abgabe an Endverbraucher für 2022 (Ausgangswert):	57.443,0	GWh/a

Abgabe an Endverbraucher für 2024:	58.597,6	GWh/a
Quote für Ökostrom (QÖS) 2024:	5,894	%

- [131] Im Angebot des Auftragnehmers sind die Mehrkosten für Ökoenergie für 2024 in Höhe von 0,0111 €/kWh (Basiswert) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe (Letztangebot) einkalkuliert. Wenn für das jeweilige Lieferjahr die relevante Quote für Ökostrom lt. RZ [129] bekannt ist und der Preis für Herkunftsnachweise per Verordnung festgelegt wurde, muss der Energiepreis um die errechnete Differenz zu 0,0111 €/kWh (Basiswert) für Mehrkosten für Ökoenergie für das jeweilige Lieferjahr angepasst werden.
- [132] Eine Anpassung muss in jedem Fall vor der 1. Rechnungslegung für das jeweilige Lieferjahr erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des jeweiligen Lieferjahres. Spätere für das jeweilige Lieferjahr relevante in Kraft getretene Verordnungen bleiben jedenfalls unberücksichtigt.
- [133] Im Falle einer grundlegenden Änderung des Öko-Förderregimes bzw. Ökostromgesetzes wird diese Regelung überprüft und allenfalls einvernehmlich angepasst. Ohne die einvernehmliche Anpassung ist jedoch eine Weiterverrechnung von Mehrkosten für Ökoenergie durch den Auftragnehmer an die Auftraggeber ausgeschlossen.

### 9.3 Clearinggebühr

- [134] Im Angebot des Auftragnehmers ist die Clearinggebühr (Gebühr für gebührenpflichtigen Verbrauchsumsatz) in Höhe von 0,0887 €/MWh (Basiswert) gemäß Clearinggebühr-Verordnung 2023 enthalten.
- [135] Wenn für das jeweilige Lieferjahr eine neue relevante Clearinggebühr-Verordnung in Kraft tritt, muss der Energiepreis um die errechnete Differenz zu 0,0887 €/MWh (Basiswert) für das jeweilige Lieferjahr angepasst werden.
- [136] Eine Anpassung muss in jedem Fall vor der 1. Rechnungslegung für das jeweilige Lieferjahr erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des jeweiligen Lieferjahres. Spätere für das jeweilige Lieferjahr relevante in Kraft getretene Clearinggebühr-Verordnungen bleiben jedenfalls unberücksichtigt.

### 9.4 Sonstige Entgelte

- [137] Sonstige Entgelte wie Netzentgelte, Messentgelte, Steuern und Abgaben, die nicht auf den Energiepreis entfallen, werden durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt, und sind laut Punkt 10 auf der Abrechnung als aufgeschlüsselte Teilpositionen durch den Auftragnehmer mit zu verrechnen.
- [138] Für Zählpunkte im Kleinwalsertal (z.B. Los 05) stellt der Auftragnehmer sicher, dass die besondere Verrechnung im Kleinwalsertal (Umsatzsteuer, Energieabgabe, etc.) so durchgeführt wird, dass für den jeweiligen Auftraggeber (den Rechnungsempfänger) keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen und die notwendigen Steuern durch den Auftragnehmer oder einem von ihm genannten Subunternehmer verrechnet und abgeführt werden.

[139] Für den Zählpunkt AT00844000000000000000000000004375 der abrufenden Dienststelle Bundesschullandheim Mariazell (BMBWF Los 04)) hat der Auftragnehmer nur die energieseitige Abrechnung (Abrufpreis) durchzuführen, da zum Beispiel Systemnutzungsentgelte und Messkosten direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Netzbetreiber abgegolten werden.

## 9.5 Energiepreis für Einzelbeschaffungen

[140] Für Auftraggeber, deren Anlagen in der Anlagenliste nicht angeführt sind und für die eine Einzelbeschaffung aufgrund eines angenommenen Angebots gemäß Punkt 5.2.2 bzw. 5.2.3 durchgeführt wird, erfolgt die Preisfixierung „back to back“ über Intradaypreise oder Abrechnungspreise der EEX (bei einem unterjährigen Lieferbeginn kann dies ggf. auch Monats- und Quartalsprodukte umfassen) oder über Spot-Preise der EPEX (EEX) für das Marktgebiet Österreich.

## 9.6 Energiepreis im Falle einer Mengenanpassung (bei Zuschlag eines Hauptangebots)

[141] Weicht hingegen in einem Lieferjahr die tatsächliche Liefermenge von der beschafften Liefermenge um mehr als in Punkt 4.2.2 geregelt ab, so wird der Energiepreis für die über diese Toleranzgrenze (Obergrenze) hinausgehende Menge (Mehrmenge) bzw. für die unter der Toleranzgrenze (Untergrenze) nicht abgenommene Menge (Mindermenge) je Los entsprechend der nachfolgenden Regelung berechnet. Der Auftragnehmer wird dem jeweiligen Auftraggeber den Differenzbetrag in Rechnung stellen bzw. vergüten. Vor Gegenverrechnung hat der Auftragnehmer mit der BBG eine geeignete Vorgangsweise und Kommunikation zu den jeweiligen Auftraggebern hin festzulegen.

[142] Zur Ermittlung des Differenzpreises werden die Durchschnittswerte der EPEX-Spotpreise (EEX) für Base (Day Base) und Peak (Day Peak) des jeweiligen Lieferjahres (jeweils 365 bzw. 366 Werte) des Marktgebiets Österreich unter Berücksichtigung des angegebenen Base/Peak-Verhältnisses des betroffenen Lieferjahres des Auftragnehmers herangezogen (Energiepreis Mehrmenge/Mindermenge) und der Energiepreis unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen (gemäß Punkte 9.2 und 9.3) abgezogen.

[143] **DP = (EPMM – EP)**

DP ..... Differenzpreis [€/MWh]  
 EP<sub>MM</sub> ..... Energiepreis Mehrmenge/Mindermenge [€/MWh]  
 EP ..... fixierter Energiepreis (vor Nachberechnung) [€/MWh]

[144] Je nachdem, ob das Ergebnis der Differenzpreisberechnung positiv oder negativ ist, erfolgt eine Nachverrechnung bzw. Vergütung. Um den Betrag zu berechnen, erfolgt eine Multiplikation mit der Mehr- bzw. Mindermenge. Folgende Szenarien für eine Nachzahlung bzw. Vergütung können eintreten:

[145] Nachzahlung bei:

- Überschreitung der Toleranzgrenze und Ergebnis Differenzpreis positiv
- Unterschreitung der Toleranzgrenze und Ergebnis Differenzpreis negativ

[146] Vergütung bei:

- Überschreitung der Toleranzgrenze und Ergebnis Differenzpreis negativ
- Unterschreitung der Toleranzgrenze und Ergebnis Differenzpreis positiv

[147] Zur Vergütung der Aufwendungen kann der Auftragnehmer eine Abwicklungsgebühr (Handlingfee) von maximal 0,50 €/MWh zu seinen Gunsten in die Berechnung einfließen lassen.

## 9.7 Zahlungsbedingungen

[148] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftraggeber definierten Eingangsstelle zu laufen.

[149] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern. Dies gilt insbesondere für alle Teilbetragsvorschreibungen.

[150] Sollte ein Rechnungsempfänger irrtümlich einen zu hohen Betrag an den Auftragnehmer bezahlt haben, ist dieser zu viel bezahlte Betrag nicht an den jeweiligen Rechnungsempfänger zurück zu überweisen, sondern der nächsten Rechnung gutzuschreiben.

[151] Sollte zum Zeitpunkt der Erstellung der Schlussabrechnung einer Belieferung ein Überschuss zugunsten der Auftraggeber vorliegen, so wird dieser Überschussbetrag in der Schlussabrechnung gutgeschrieben und ist dann innerhalb von 21 Werktagen an die Auftraggeber zu überweisen, wobei die Rückerstattung von Guthaben nicht mittels Postanweisung zu erfolgen hat.

[152] Der jeweilige Auftraggeber ist verantwortlich, dass sämtliche Überweisungen an den Auftragnehmer so erfolgen, dass eine sofortige Zahlungszuordnung (Identifikation erfolgt anhand von Zahlungsreferenzen oder Rechnungsnummern; ggf. auch durch weitere Identifikationsnummern nach direkter Abstimmung) durch den Auftragnehmer erfolgen kann. Insbesondere sind bei etwaigen Sammel-Überweisungen die notwendigen Identifikationsnummern vollständig mitzusenden oder es muss ein Zahlungssaviso an den Auftragnehmer übermittelt werden.

## 10 Rechnungslegung

### 10.1 Art der Rechnungslegung

[153] Der Auftragnehmer wird dem jeweiligen Auftraggeber Rechnungen gemäß diesem Kapitel legen.

[154] Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis der Abrufe zulässig. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in EURO zu erstellen.

## 10.2 Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG

[155] Der Auftragnehmer hat für alle auf Basis dieser Rahmenvereinbarung beauftragten Leistungen elektronisch strukturierte Datensätze an die e-Rechnungsinfrastruktur der BBG (bestehend aus dem e-Shop der BBG für eine manuelle Eingabe bzw. die Möglichkeit der Übertragung mittels Schnittstellen) zu übermitteln.

[156] Das System der BBG erstellt automatisiert anhand dieser Datensätze die Rechnungen und übermittelt diese Rechnungen im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers. Die Rechnung gilt daher erst dann beim jeweiligen Auftraggeber als eingegangen, wenn sie vom System der BBG dem jeweiligen Auftraggeber erfolgreich übermittelt wurde. Die Übermittlung erfolgt unverzüglich, sofern die vom Auftragnehmer übermittelten Datensätze den technischen (Format) und formellen (Inhalt) Anforderungen entsprechen und somit automatisiert eine Rechnung erstellt werden kann.

[157] Die Rechnung wird je nach Wunsch des Auftraggebers als strukturierte elektronische Rechnung oder als elektronische Rechnung im PDF/A-Format erstellt und übermittelt.

## 10.3 Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer

[158] Die BBG wird dem Auftragnehmer die in seinem Auftrag und seinem Namen versandten Rechnungen in Kopie übermitteln. Zudem kann der Auftragnehmer elektronische Rechnungen aus dem e-Shop der BBG für zumindest ein Jahr ab Rechnungslegungsdatum downloaden.

[159] Die BBG übernimmt dabei aber nicht die gesetzliche Pflicht der Aufbewahrung von Rechnungen gemäß § 11 Abs. 2 UStG 1994.

## 10.4 Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer

[160] Die elektronischen Datensätze können bei der BBG durch Übermittlung mittels SMTP, sFTP, SOAP Webservice oder https eingebracht werden.

[161] Elektronische Datensätze werden in folgenden Formaten akzeptiert:

- ebUtilities (in der Version für elektrische Energie, welche mit der BBG abgestimmt wurde; derzeit in Version 3.0)

[162] Die BBG hat das einseitige Recht, die oben angeführten Formate erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 3 Monate vor Änderung der Formate informiert.

## 10.5 Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze

[163] Damit die Rechnung seitens der BBG erstellt werden kann, sind die vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze neben den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für Rechnungen gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 mit folgenden Daten zu versehen:

- Informationen über den Rechnungssteller (BBG-Partnernummer, BBG Vertragsnummer)
- Informationen über den Rechnungsempfänger (BBG-Partnernummer)
- Informationen über die abrufende Stelle, sofern diese nicht mit dem Rechnungsempfänger identisch ist (BBG-Partnernummer)
- die Auftragsreferenz
- etwaige Bestellpositionsnummern, sofern durch den Auftraggeber übermittelt
- Zusätzlich die geforderten Inhalte gemäß Punkt 10.6.6

[164] Für Rechnungen an den Auftraggeber Republik Österreich (Bund) sind vom Auftragnehmer weiters mit den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für e-Rechnungen gemäß IKTKonG sowie den darauf beruhenden Verordnungen zu versehen. Wird vom Auftragnehmer eine Umsatzsteuer in einer solchen Rechnung angegeben bzw. verrechnet, ist von diesem – unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages – in der Rechnung immer auch die UID-Nummer verpflichtend anzugeben. Wird die UID-Nummer nicht angegeben, wird keine Zahlungspflicht des Bundes ausgelöst.

[165] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Dienststelle, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Wesentlich ist die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

[166] Nach Eingang des Datensatzes wird seitens der BBG überprüft, ob alle Pflichtfelder mit Inhalten versehen sind. Des Weiteren werden die Felder „BBG-Partnernummer“ (Rechnungssteller, Rechnungsempfänger) sowie „BBG-Geschäftszahl“ auf Richtigkeit geprüft. Im Fehlerfall wird der Auftragnehmer auf elektronischem Wege darüber informiert. Der elektronische Datensatz gilt in diesen Fällen als nicht angenommen, da die BBG diesfalls keine Rechnung erstellen und dem jeweiligen Auftraggeber übermitteln kann. Der übermittelte elektronische Datensatz kann vom Auftragnehmer während und nach dem Einbringen bei der BBG nicht mehr verändert werden.

## 10.6 Zusätzliche Vorschriften hinsichtlich der Rechnungslegung

### 10.6.1 Allgemeines

[167] Der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer zur Leistungserfüllung herangezogene Subunternehmer wird dem jeweiligen Rechnungsempfänger spätestens 21 Tage nach Übermittlung der Abrechnungsdaten durch den Netzbetreiber elektronische Rechnungsdaten übermitteln.

[168] Wenn durch den Netzbetreiber Zählerstände übermittelt werden, müssen diese auch auf der Rechnung abgebildet werden. Die Verwendung der aufsummierten Lastprofilwerte ist nicht gestattet, somit muss die verrechnete Arbeit (kWh) beim Energie- und Netzteil grundsätzlich gleich hoch sein.

[169] Jeder Zählpunkt ist mit einer separaten Rechnung abzurechnen. Sollten die Abrechnungsdaten von Seiten des Netzbetreibers mehrere Zählpunkte auf einer Rechnung enthalten, hat der Auftragnehmer diese jeweils auf separaten Abrechnungen auszuweisen. Diesbezüglich falsch eingebrachte Rechnungen (inkl. Teilbetragsvorschreibungen) müssen jedenfalls storniert werden.

[170] Im Falle der Rechnungslegung durch einen vom Auftragnehmer herangezogenen Subunternehmen leisten die Auftraggeber schuldfreiend ausschließlich gegenüber dem jeweils erfüllenden Subunternehmer. Die ausschließliche Haftung des Auftragnehmers für die vertragskonforme Erfüllung der gegenständlichen

Leistung bleibt auch bei Rechnungslegung durch den herangezogenen Subunternehmer gänzlich unberührt.

[171] Grundsätzlich erfolgt die Visualisierung von elektronischen Rechnungsdaten durch ein Stylesheet. Die Abrechnungen haben die Liefermenge der in Rechnung gestellten elektrischen Energie und die auf den Rechnungsbetrag entfallenden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben und sämtliche Netzkomponenten detailliert und nachvollziehbar auszuweisen. Auf Abrechnungen und Teilzahlungsvorschreibungen müssen der durch den Kunden zu leistende Zahlungsbetrag und alle weiteren auf dieser Seite angeführten Positionen jeweils separat mit Netto-, Brutto- und Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen werden, wobei der Bruttobetrag rechnerisch ermittelt wird.

[172] Bei allen Rechnungen (Abrechnungen und Teilbetragsvorschreibungen) muss ein Bezug zur abgerechneten Anlage gegeben sein. Ergänzend zu den abrechnungsrelevanten Positionen (Betrag) müssen auf jeden Fall folgende Angaben wiederzufinden sein:

- Zählpunkt (33-stellig)
- Abrechnungsperiode (Vorschreibungsperiode)
- Anlagenbezeichnung (individuell lt. Kunde, z.B. Küche)
- Vollständige Anlagenadresse (inkl. etwaiger Adressangaben, wie z.B. Top oder Etage)
- Lastprofiltyp (lt. Netzbetreiber, aktuell)
  - dieser Punkt ist bei Teilbetragsvorschreibungen nicht anwendbar
- Summe aller in Rechnung gestellten Teilzahlungsbeträge
  - dieser Punkt ist bei Teilbetragsvorschreibungen selbst nicht anwendbar

[173] Mit jedem Rechnungsempfänger ist gesondert abzurechnen.

[174] Die Bezahlung der Rechnung durch den Rechnungsempfänger bewirkt nicht die Anerkennung von in Rechnung gestellten Einzelpositionen, wenn diese vertragswidrig verrechnet wurden.

[175] Die Abrechnungsmodalitäten des Auftragnehmers (z.B. monatliche Ablesung und monatliche Rechnungslegung (LPZ-Anlage) oder jährliche Ablesung und Jahresabrechnung (SLP-Anlage)) haben sich grundsätzlich nach den Abrechnungsmodalitäten des Netzbetreibers zu richten.

[176] Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber keine Abrechnungen oder Teilvorschreibungen übermitteln, welche auf dem Verwahrungsmodell beruhen.

[177] Für die erste Festlegung der Höhe des Abschlagsbetrages für Teilbetragszahlungen richtet sich der Auftragnehmer nach dem vom Netzbetreiber im Zuge des Lieferantenwechsels bekannt gegebenen Jahresverbrauchswertes.

[178] Für (LPZ-)Anlagen, die monatlich exakt abgerechnet werden anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchswerte, ist vom Auftragnehmer auch jeweils eine Monatsrechnung auszustellen. Alle restlichen Anlagen sind mittels Teilzahlungsvorschreibungen und Jahresabrechnung abzurechnen. Teilzahlungsvorschreibungen sind standardmäßig bei der Variante „teilzahlungsfrei“ (Punkt 10.6.2.2) und für Teilzahlungsvorschreibungen von unter 100€ (siehe RZ [187]) bei der Variante „quartalsweise“ (Punkt 10.6.2.1) nicht zu versenden.

[179] Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die Zählpunkte, die er bereits über einen Vorgänger-Vertrag mit elektrischer Energie versorgt, ab dem neuen Lieferbeginn entsprechend mit der korrekten BBG-Geschäftszahl dieser Rahmenvereinbarung abgerechnet werden. Das heißt, stimmt der Lieferbeginn über diese Rahmenvereinbarung nicht mit der turnusmäßigen Abrechnung des jeweiligen Zählpunktes überein, ist eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Dies gilt entsprechend auch für das Vertragsende. Versehentlich vertragsübergreifende Abrechnungen (und Teilbetragsvorschreibungen) sind jedenfalls zu stornieren und durch (Teil-)Abrechnungen zu ersetzen.

[180] Beispiel: Turnusmäßige Abrechnung des Netzbetreibers: 01.07.-30.06. sowie Abruf über diese Rahmenvereinbarung ab 01.01.2025:

In diesem Fall ist eine Zwischenabrechnung zum 31.12.2024 zu erstellen.

[181] Etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen und dürfen auf der Abrechnung grundsätzlich nicht verrechnet werden. Sollten sie aus technischen Gründen ausgewiesen werden, sind sie auf derselben Abrechnung zu neutralisieren.

## 10.6.2 Rechnungslegung aufgrund von Jahresrechnung mittels Teilzahlung/ teilzahlungsfrei

[182] Der Auftragnehmer hat zwischen einer der beiden Varianten gemäß Punkte 10.6.2.1 und 10.6.2.2 zu wählen. Er hat die von ihm gewählte Variante spätestens im Letztangebote (last and final offer) anzugeben (siehe Preisblatt). Wird hier keine Variante hinterlegt, kommt die Variante „quartalsweise“ verbindlich zur Anwendung.

### 10.6.2.1 Variante: quartalsweise

[183] Der Auftragnehmer schreibt einen gleichbleibenden Teilzahlungsbetrag fest, der vom Auftraggeber (der rechnungspflichtigen Dienststelle) unter Einhaltung des Zahlungszieles bezahlt wird. Die Teilbetragsvorschreibung je Zählpunkt muss für ein Kalenderquartal erstellt werden oder alternativ kann dies auch für eine Periode von 3 aufeinanderfolgenden Monaten (z.B. Mai-Juni-Juli) erfolgen. Grundsätzlich bevorzugen die Auftraggeber die Teilbetragsvorschreibung für Kalenderquartale.

[184] In begründbaren Ausnahmefällen darf die Periode kürzer sein. Ausnahmeregelungen sind zum Beispiel:

- Erste Teilbetragsvorschreibung nach Einzug/Inbetriebnahme/Lieferbeginn (wenn nicht 01.01.2025), oder unterjährigem Lieferantenwechsel
- Letzte Teilbetragsvorschreibung aufgrund eines Auszuges, Lieferantenwechsels oder zum Vertragsende

[185] Es dürfen nur Teilbetragsvorschreibungen für vergangene Perioden gelegt werden.

[186] Beispiele für unzulässige Teilbetragsvorschreibungen:

- Abrechnungsperiode: Januar bis inkl. März 2025 und Rechnungslegung im Januar 2025 mit 30-Tage-Zahlungsziel im Februar 2025
- Abrechnungsperiode: April bis inkl. Juni 2025 und Rechnungslegung im Juni 2025 mit 30-Tage-Zahlungsziel im Juli 2025

- Abrechnungsperiode: Juli bis inkl. September 2025 und Rechnungslegung im Mai 2025 mit 30-Tage-Zahlungsziel im Juni 2025

[187] Bei einem theoretisch kalkulierten Teilzahlungsbetrag gemäß RZ [178] von unter 100€ netto (120€ brutto) für 3 Monate hat keine Teilbetragsvorschreibung zu erfolgen und der Zählpunkt muss teilzahlungsfrei abgerechnet werden.

[188] Dazu hat der Auftragnehmer jedem Rechnungsempfänger mit dem Willkommensschreiben gemäß Punkt 7.6 oder einem separatem 2. Schreiben eine Aufstellung aller zu verrechnenden Zählpunkte (inkl. 33-stellige Zählpunktbezeichnung, Anlagebezeichnung, Anlagenadresse) mit Angabe der jeweiligen Teilzahlungsperiode und dem jeweiligen Teilzahlungsbetrag, bzw. dass eine teilzahlungsfreie Abrechnung erfolgt, mitzuteilen. Sollte der Rechnungsempfänger eine Änderung wollen, so hat er dem Auftragnehmer die Korrektur schriftlich, spätestens nach 10 Werktagen mitzuteilen.

### 10.6.2.2 Variante: teilzahlungsfrei

[189] Bei dieser Variante schreibt der Auftragnehmer grundsätzlich keinen Teilzahlungsbetrag fest.

[190] Die Auftraggeber haben bei dieser Variante jedoch das Recht, monatliche gleichbleibende Teilzahlungsvorschreibungen (ausschließlich Kalendermonate) für alle oder einzelne SLP-Anlagen zu fordern, welche vom Auftraggeber (der rechnungspflichtigen Dienststelle) unter Einhaltung des Zahlungszieles bezahlt werden. Der jeweilige Auftraggeber wird den Auftragnehmer schriftlich (z.B. per E-Mail) in Kenntnis setzen, falls (SLP-)Stromanlagen über monatliche Teilzahlungsvorschreibungen abgerechnet werden sollen. Während der Vertragslaufzeit dieser Rahmenvereinbarung kann der jeweilige Auftraggeber je Zählpunkt nur einmalig den Modus von teilzahlungsfrei auf monatliche Teilzahlungsvorschreibungen ändern. Eine Umstellung auf den ursprünglichen Modus (teilzahlungsfrei) kann dann ausschließlich einvernehmlich erfolgen.

[191] Es dürfen nur Teilbetragsvorschreibung für vergangene Perioden gelegt werden.

[192] Beispiele für unzulässige Teilbetragsvorschreibungen:

- Abrechnungsperiode: Januar 2025 und Rechnungslegung im Januar 2025 mit 30-Tage-Zahlungsziel im Februar 2025
- Abrechnungsperiode: Juni 2025 und Rechnungslegung im Mai 2025 mit 30-Tage-Zahlungsziel im Juni 2025
- Abrechnungsperiode: September 2025 und Rechnungslegung im Juli 2025 mit 30-Tage-Zahlungsziel im August 2025

[193] Dazu hat der Auftragnehmer jedem Rechnungsempfänger mit dem Willkommensschreiben gemäß Punkt 7.6 oder mit einem separatem 2. Schreiben eine Aufstellung aller zu verrechnenden Zählpunkte (inkl. 33-stellige Zählpunktbezeichnung, Anlagebezeichnung, Anlagenadresse) inkl. der vom Auftragnehmer geschätzten, voraussichtlichen Jahresgesamtkosten je Zählpunkt, welche zumeist auf den vom Netzbetreiber bekanntgegebenen Jahresverbräuchen basieren, mitzuteilen. Jeder Rechnungsempfänger wird jedenfalls auf den alternativ wählbaren Modus (monatliche Teilzahlungsvorschreibungen) gemäß RZ [190] hingewiesen.

### 10.6.2.3 Abrechnungsumstellung bei Smart Meter

[194] Sollten einzelne oder alle Zählpunkte (SLP-Anlagen) der Auftraggeber vor oder während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung auf Smart Meter umgestellt werden, haben die Auftraggeber die Möglichkeit, auf monatliche (ausschließlich Kalendermonate) IST-Abrechnungen einmalig umzusteigen, wenn alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Längere Abrechnungsperioden (bspw. Kalenderquartale) sind in beiderseitigem Einvernehmen möglich. In all diesen Fällen entfällt somit die gewählte Variante gemäß Punkt 10.6.2.1 und 10.6.2.2.

[195] Die Auftraggeber informieren die Auftragnehmer schriftlich über den Umstellungswunsch unter Nennung des Zählpunkts.

[196] Mindestvoraussetzung sind IMS (Intelligentes Messgerät Standardkonfiguration) oder IME (Intelligentes Messgerät erweiterte Konfiguration) gemäß E-Control, wobei gesetzliche Vorgaben bzw. Verordnungen hinsichtlich der Rechnungslegung von Smart Metern oder Vorgaben des Netzbetreibers durch die Auftragnehmer jedenfalls umzusetzen sind.

### 10.6.3 Monatliche Sammelrechnung

[197] Alle Einzelrechnungen von Anlagen, die monatlich abgerechnet werden (LPZ-Anlagen oder monatlich abgelesene und vom Netzbetreiber verrechnete SLP-Anlagen) und die einen identischen Rechnungsempfänger aufweisen, müssen nach Aufforderung der Auftraggeber vom Auftragnehmer in monatlichen Sammelrechnungen zusammengefasst werden; dies jedoch nur dann, wenn dies technisch mittels der elektronischen Rechnungslegung möglich ist. Weiters sind alle jährlich abgerechneten SLP-Anlagen, deren Abrechnungszeitpunkt im jeweiligen Monat liegt, pro Rechnungsempfänger auf einer weiteren Sammelrechnung zusammenzufassen; dies jedoch nur dann, wenn dies technisch mittels der elektronischen Rechnungslegung möglich ist. Dieser Verpflichtung muss der Auftragnehmer nur dann nachkommen, wenn mindestens 3 Anlagen abrechnungsmäßig zusammengefasst werden können.

[198] Mit Vorlage der Sammelrechnung sind für jeden Zählpunkt die detaillierten Rechnungsinhalte sowohl für Netz als auch Energie in prüf- und nachvollziehbarer Weise im Detail darzustellen (Beigabe der Einzelabrechnungen).

[199] Grundsätzlich unterstützt der Auftragnehmer die Implementierung von elektronischen Sammelrechnungen.

### 10.6.4 Stornierungen von Abrechnungen

[200] Der Auftragnehmer hat im Falle von Abrechnungs-Stornierungen von elektronischen Rechnungen („STORNO ABRECHNUNG“) bei der Übermittlung der neuen elektronischen Datensätze alle Rechnungspositionen und Detaildaten komplett mit zu übermitteln, wie in der ursprünglichen Abrechnung, aber jeweils mit umgekehrtem Vorzeichen. Dies betrifft insbesondere abrechnungsrelevante Verbrauchsangaben und Euro-Beträge.

[201] Sollte dies technisch bedingt (noch) nicht möglich sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sicherzustellen, dass für Auswertungen von elektronischer Abrechnungen, welche für die BBG durch den Service-Provider der BBG (siehe Punkt 6.4) erstellt werden, die Daten gemäß RZ [200] in den Auswertungen trotzdem zur

Verfügung stehen. Alternativ kann diese Abstimmung auch durch den Verband Österreichs Energie für den jeweiligen Auftragnehmer zentral erfolgen.

[202] Anpassungsstornos sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, stattdessen ist eine Stornoabrechnung (siehe RZ [200]) sowie eine neue Abrechnung vorzuziehen.

### 10.6.5 Außerplanmäßige Abrechnungen

[203] Außerplanmäßige Sonder-/Zwischen-/Schlussabrechnungen für mehr als 10 Zählpunkte – veranlasst durch den Auftragnehmer - muss der Auftragnehmer der BBG mindestens 2 Monate vor dem jeweiligen Termin (Tag der Ablesung/vorgezogenes Periodenende) schriftlich bekannt geben. In dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer nachvollziehbar zu begründen, dass eine solche außerplanmäßige Abrechnung notwendig ist. In diesem Zusammenhang müssen jedenfalls auch etwaige Teilbetragsforderungen/-zahlungen mitberücksichtigt werden, um eventuelle Mehraufwände, Kundenanfragen oder Fehler bei der Abwicklung zu vermeiden. Die BBG wird einer solchen Vorgehensweise nur aus triftigen Gründen innerhalb von 30 Tagen widersprechen.

### 10.6.6 Inhalte und Darstellung von Rechnungen

[204] Der Auftragnehmer übermittelt die elektronischen Abrechnungsdatensätze (Abrechnungen, Teilbetragsvorschreibungen und Stornos) für die Auftraggeber entsprechend den Vorgaben des Verbandes Österreichs Energie, welche im Anhang „Endkunden“ zur „Dokumentation Österreichs Energie XML Schema ebUtilities-Invoice für den elektronischen Austausch von Abrechnungsdaten für die Versorgungsindustrie“ angeführt sind. Das mit der BBG abgestimmte und somit vom Auftragnehmer anzuwendende Dokument kann auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) heruntergeladen werden. Die Mindestanforderungen des Dokuments stellen für den Auftragnehmer dieser Rahmenvereinbarung jedoch keine Empfehlungen dar, sondern sind jedenfalls zwingend anzuwenden.

## 11 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

### 11.1 Subunternehmer des Auftragnehmers

[205] Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers dem Auftraggeber gemäß § 363 BVergG 2018 bekannt zu geben. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden.

[206] Die Einholung der Zustimmung hat immer durch den Auftragnehmer selbst zu erfolgen, selbst wenn zwischen diesem und dem betroffenen Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht. Eine Anfrage eines Subunternehmers beim Auftraggeber ist nicht zulässig.

[207] Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel des Subunternehmers Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes gehabt hätte, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass der neue Subunternehmer dem ursprünglichen

gemäß den Zuschlagskriterien gleichwertig ist. Die erforderlichen Nachweise hat der Auftragnehmer mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.

- [208] Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.
- [209] Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.
- [210] Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.
- [211] Gemäß der festgelegten Zuständigkeit in Punkt 5.1 sind Subunternehmer der BBG bekannt zu geben, sofern deren Einsatz nicht nur für spezifische Einzelfälle vorgesehen ist. Sofern für diese eine Zustimmung erteilt wird, werden sie wie bereits im Angebot genannte Subunternehmer behandelt.
- [212] Sollen bei Einzelaufträgen Subunternehmer eingesetzt werden, müssen diese der abrufenden Stelle nur gemeldet werden, sofern zum Zeitpunkt des Abrufes noch keine Zustimmung der BBG für deren Einsatz vorgelegen hat.

## 11.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse

- [213] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen des Auftraggebers eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.
- [214] Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten des Auftraggebers zum Einsatz kommen.
- [215] Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Drittunternehmen eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Drittunternehmen zu treffen.
- [216] Für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal kann jederzeit, nach Wunsch des Auftraggebers auch vor Einsatz desselben, eine Sicherheitsüberprüfung gem. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall zum Zweck einer diesbezüglichen Überprüfung erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.

## 11.3 Meldepflichten

- [217] Der Auftragnehmer ist verpflichtet der BBG unverzüglich zu melden, wenn er nicht mehr über die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung verfügt.
- [218] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Änderung von allen ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, zeitgerecht zu informieren und – soweit diese Änderungen in ein öffentliches Register (z.B. Firmenbuch) einzutragen sind, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgelöst.
- [219] Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggeber und die BBG unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen.
- [220] Der Auftragnehmer hat die BBG weiters über eine vorgesehene einvernehmliche Auflösung eines Einzelauftrages im Vorfeld und nach Finalisierung schriftlich zu informieren.

## 11.4 Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts

- [221] Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.
- [222] Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.
- [223] Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden. (siehe § 93 Abs. 1 u 2 BVerG 2018)

## 11.5 Verschwiegenheitspflichten

[224] Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

[225] Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.

[226] Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

[227] Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

## 11.6 Datenschutz

[228] Alle Parteien der Rahmenvereinbarung verpflichten sich zur Einhaltung aller nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen und schließen mit ihren individuellen Auftragsverarbeitern die notwendigen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO ab.

[229] Soweit eine Partei der Rahmenvereinbarung oder die BBG aufgrund der Bestimmungen dieser kommerziellen Ausschreibungsbedingungen für eine andere Partei der Rahmenvereinbarung („Verantwortlicher“ gemäß DSGVO) als „Auftragsverarbeiter“ tätig wird, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels als vereinbart.

### 11.6.1 Umfang

[230] Im Rahmen der Ausführung dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Bestelldaten

- Entgeltdaten

[231] Folgende Kategorien betroffener natürlicher Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Zuständige Kontaktpersonen bei den Auftraggebern
- Der Auftragnehmer bzw. zuständige Kontaktpersonen bei den Auftragnehmern
- Zuständige Kontaktpersonen bei der BBG

[232] Die Pflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten bis zur vollständigen Erfüllung aller Aufgaben auf Basis dieser Vereinbarung, so lange Daten, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erhalten wurden, verarbeitet werden.

### 11.6.2 Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters

[233] Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters einer schriftlichen Genehmigung.

[234] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

[235] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

[236] Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

[237] Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

[238] Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem

Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

[239] Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung (vgl. Randziffer [232]) verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.

[240] Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

### 11.6.3 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

[241] Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

[242] Sofern eine Partei der Rahmenvereinbarung Datenverarbeitungstätigkeiten zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchführt bzw. durchführen lässt, ist dies im Vorfeld (z.B. im Angebot) schriftlich zu melden. Dabei sind jedenfalls die Staaten zu nennen, in denen die Datenverarbeitung stattfindet und nachzuweisen, dass in diesen Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau vorherrscht. Ein angemessenes Datenschutzniveau wird begründet durch:

- einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
- einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit b DSGVO.
- Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit c und d DSGVO.
- genehmigte Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
- einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
- von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit a DSGVO.
- einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

### 11.6.4 Sub-Auftragsverarbeiter

[243] Der Auftragsverarbeiter ist befugt, Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen.

[244] Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

## 11.7 Veröffentlichungen

[245] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf die Vereinbarung, auf den Auftraggeber oder auf die BBG Bezug zu nehmen.

## 11.8 Betriebshaftpflichtversicherung

[246] Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die mögliche Schäden, welche bei einer Stromlieferung üblicherweise auftreten können, abdeckt.

## 12 Leistungsstörungen und Haftung

### 12.1 Haftung und Gewährleistung

[247] Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

[248] Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

[249] Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

[250] Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen. Der Auftraggeber ist sohin nicht zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet.

### 12.2 Verzug – Vertragsstrafe

[251] Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- a) auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelabruf zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.

[252] Als Vertragsstrafe kann der jeweilige Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges 0,1 % des durchschnittlich pro Kalendertag anfallenden, prognostizierten oder tatsächlichen Abrufpreis für Energie (exklusive Netzkosten) inklusive Umsatzsteuer, zuzüglich Kostenersatz (für allfällige Überprüfungen der Leistungserbringung) als Vertragsstrafe verlangen.

[253] Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem 1. Tag des Verzuges.

[254] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen.

[255] Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 10% des jährlich prognostizierten oder tatsächlichen Abrufpreises für Energie (exklusive Netzkosten) je Einzelauftrag begrenzt.

[256] Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt.

## 12.3 Schad- und Klagloshaltung

[257] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber für alle Nachteile, die dem Auftraggeber aufgrund der Verletzung von Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Patenten oder sonstigen Rechten Dritter durch den Auftragnehmer entstehen mögen, schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstands erwachsen. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

## 13 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

### 13.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

[258] Die Rahmenvereinbarung kommt mit Abschlusserklärung zustande.

[259] Auf Grund der Rahmenvereinbarung können in einem bestimmten Zeitraum („Abrufzeitraum“) Einzelaufträge erteilt werden.

[260] Der Abrufzeitraum beginnt mit Abschluss der Rahmenvereinbarung.

[261] Die Rahmenvereinbarung und damit auch der Abrufzeitraum enden mit Ablauf des 31.12.2027.

[262] Wenn beim Abruf im Einzelfall nichts Anderes festgelegt wird, gilt der Einzelauftrag bis zum Auslaufen der Rahmenvereinbarung als abgeschlossen. Der Tag des Abschlusses wird bei der Berechnung der Laufzeit mitgezählt. Die erteilten Einzelaufträge beginnen frühestens mit 01.01.2025 zu laufen. Die Leistungserbringung endet jedoch in jedem Fall spätestens mit dem Auslaufen der Rahmenvereinbarung. Eine längere Laufzeit kann nicht vereinbart werden (maximaler Leistungszeitraum).

[263] Sonstige Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung bestehen über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus bis zu ihrer vollständigen Erfüllung. Dies betrifft insbesondere die Berichtspflicht (Punkt 6.3) sowie die Regelungen zu Leistungen der BBG (Punkt 6) und die Übermittlung von Lastprofilen (Punkt 7.2).

## 13.2 Auflösung aus wichtigem Grund

[264] Die Rahmenvereinbarung sowie die auf ihr beruhenden Einzelaufträge können von beiden Seiten aus wichtigem Grund entsprechend den vertragsrechtlichen Grundsätzen aufgelöst werden, wenn (verschuldet oder unverschuldete) schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen oder ein sonstiges Fehlverhalten das Vertrauen derart schädigen, dass eine Fortsetzung des Vertrages dem anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

[265] Als wichtige Gründe zur Auflösung gelten jedenfalls:

- a) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen offensichtlich unmöglich machen;
- b) wenn die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung des Auftragnehmers nachträglich verloren geht und daher keine weiteren Abrufe möglich sind, und der Auftragnehmer nicht glaubhaft machen kann, dass er innerhalb kurzer Zeit diese Eignung wieder erlangen kann (nur für die Rahmenvereinbarung);
- c) wenn die vertragliche Leistung nicht korrekt erbracht wird, insbesondere im Fall des Leistungsverzuges, sowie der mehrfachen oder beharrlichen Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere des Austausches von Subunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers und der Pflichten gegenüber der BBG gemäß Punkt 5.2.5. Eine Auflösung eines Einzelauftrages ist aus diesen Gründen nur zulässig, wenn trotz Nachfristsetzung der vertragskonforme Zustand nicht hergestellt wird, eine Auflösung der Rahmenvereinbarung ist zulässig, wenn innerhalb der letzten 3 Monate für zumindest 5 Einzelaufträgen Gründe für eine Auflösung festgestellt wurden;
- d) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen oder Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat; oder
- e) wenn seitens eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wird, dass der Abschluss der Rahmenvereinbarung oder eines auf ihr beruhenden Einzelauftrages wegen eines Verstoßes gegen vergaberechtliche Vorschriften rechtswidrig gewesen ist.

[266] Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

[267] Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem – vom Auftragnehmer zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer der BBG die durch eine allfällige Neuvergabe der Rahmenvereinbarung erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

## 14 Schlussbestimmungen

### 14.1 Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern / Vertragsübernahme durch den jeweiligen Gebäudeeigentümer

[268] Die Auftraggeber haben das Recht, mit dem jeweiligen Gebäudeeigentümer, sofern es sich bei dem Gebäudeeigentümer um die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., die ARE Austrian Real Estate GmbH, von Tochtergesellschaften der vorangeführten Unternehmen oder die Republik Österreich (Bund) handelt, neben dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ein Vertragsverhältnis über die Erzeugung und Lieferung von Strom aus erneuerbaren Quellen mit dem jeweiligen Gebäudeeigentümer abzuschließen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer weiterhin die uneingeschränkte Pflicht, den jeweiligen Auftraggeber mit Strom zu den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung zu versorgen.

[269] Zudem hat der jeweilige Auftraggeber das Recht, sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Rahmenvereinbarung bzw. der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge an den jeweiligen Gebäudeeigentümer mit dessen Zustimmung zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt einer solchen zukünftigen Vertragsübernahme bereits mit der Legung seines Angebotes ausdrücklich zu.

### 14.2 Schriftform

[270] Nebenabreden und Änderungen zu dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden sollte.

### 14.3 Anzuwendendes Recht

[271] Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Rahmenvereinbarung und Streitigkeiten über Einzelaufträge ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### 14.4 Aufrechnungsverbot

[272] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

### 14.5 Gerichtsstand

[273] Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung und den Einzelaufträgen ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

## 14.6 Salvatorische Klausel

[274] Sollten einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der Einzelaufträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

